

# Simultaneen. Skizze ihrer Entwicklung und Bedeutung mit besonderer Berücksichtigung Badens

*Uwe Kai Jacobs*

## I. Einleitung

Als erstes sei ein Beispiel für ein Simultaneum (Simultankirche) gegeben: Die evangelisch/katholische Kapelle des Städtischen Klinikums in Karlsruhe, integriert in dessen historisches Verwaltungsgebäude an der Moltkestraße, das sogenannte Torhaus, das zwischen 1900 und 1909 erbaut wurde. Ein Architekturführer gibt das Wesentliche wieder:

„Der Eingang zum ‚Betsaal‘ – er muß ja beiden Konfessionen dienen – im Verwaltungsbau des Städtischen Klinikums ist recht aufwendig gestaltet; der bürgerlichen Einrichtung des Klinikums entsprechend selbst zu dieser Zeit noch im Formenvokabular der Renaissance. [...] Das Thema des Reliefs [über dem Eingang, der Verf.] ist mit Bedacht dem Thema der gesamten Anlage entsprechend gewählt: der barmherzige Samariter, eine figurenreiche Szene, die als Galvanoplastik ausgeführt wurde.“<sup>1</sup>

Der Andachtsraum „muss beiden Konfessionen dienen“, wie es im Zitat lautet. Ihnen ist der Raum durch den Anstaltsträger zur gemeinsamen, simultanen Nutzung überlassen,<sup>2</sup> aber nicht zur gleichzeitigen, sondern zur alternierenden. Für nichtkonfessionelle Krankenhäuser ist das typisch, wie generell die sogenannte Anstaltskapelle den modernen Regelfall simultanen Gebrauchs von Kulturräumen darstellt. Und gar so modern ist diese Entwicklung nicht, wie das über einhundertjährige Karlsruher Beispiel des „Bürgerspitals“ zeigt, aber auch die ursprüngliche Kapelle des Karlsruher Gefängnisbaus aus derselben Epoche (1894–97).<sup>3</sup>

Für die konkrete Nutzung einer solchen Kapelle bedarf es der Absprache, nicht selten dokumentiert durch einen Belegungsplan. Denn Simultaneen bezogen sich immer und beziehen sich noch heute auf die anteilige Nutzung eines Gebäudes bzw. Raumes und dessen liturgische Ausstattung. Dementsprechend drückt sich der Simultangebrauch in der Art der Ausstattung von „Ein-Raum-Simultaneen“ aus, insbesondere mit Gesangbüchern beider Volkskirchen, aber auch mit religiösen Symbolen, mit denen sich die jeweilige Konfession identifiziert, oder mit überkonfessioneller Metaphorik wie dem barmherzigen Samariter im Karlsruher Beispielsfall aus der Stilepoche des Historismus.

<sup>1</sup> Georg S. Holzmann/Monika Bachmayer, *Formen im Wandel. Architekturbilder aus Karlsruhe*, Karlsruhe 1988, 160f.

<sup>2</sup> Heute: Kapelle (evang./kath.) im „Haus A“, vgl. Günter Frank u. a. (Hgg.), *Kirchen in Karlsruhe und die Synagoge, Ubstadt-Weiher* u. a. 2015, 142.

<sup>3</sup> Frank, *Kirchen* (wie Anm. 2), 95.

Wie ist es rechtlich gesehen zu Simultaneen gekommen? Simultaneen können kraft staatlichen Gesetzes, sonstigen Hoheitsaktes bzw. öffentlich-rechtlicher Widmung, durch vertragliche Absprache unter den Konfessionen oder gewohnheitsrechtlich bestehen. Dies leitet zur Geschichte dieses Rechtsinstituts über.

## II. Geschichte der Simultaneen

Simultaneen (älter: Simultanea) haben eine lange Geschichte, auch in Baden.<sup>4</sup> Der Beginn der Simultaneen liegt im 16./17. Jahrhundert. Sie gehören zur Geschichte des Staatskirchenrechts in Deutschland seit dem Augsburger Religionsfrieden (1555)<sup>5</sup> beziehungsweise des Friedens von Rijswijk (1697) und damit zu den Folgen von Reformation und Gegenreformation, also zu den Folgen eines konfessionellen und eines reichsrechtlichen Konfliktes. Geprägt hat das auch die Landschaft am Oberrhein, zumal der pfälzische Kurfürst Johann Wilhelm im Weinheimer Edikt von 1698 allen Konfessionen den gemeinsamen Gebrauch der Pfarrkirchen in seinem Territorium gestattete.<sup>6</sup> Die Reformierten empfanden dies als Affront, zumal mit dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Kirchen auch der Mitbesitz am damit verbundenen Vermögen („an allen damit verbundenen Gefällen“) einherging.<sup>7</sup>

Seltener als lutherisch-katholische oder reformiert-katholische Simultaneen waren Trimultaneen; sie betrafen alle seinerzeit reichsrechtlich anerkannten Bekenntnisse, also das katholische, das lutherische und das reformierte Bekenntnis (Abb. 1).<sup>8</sup> Auf diese drei bezieht sich das erwähnte Weinheimer Edikt. Der Wortbestandteil „simul“ beziehungsweise „trimul“ zielt also auf die (christliche) Bi- oder Trikonfessionalität der Nutzung eines Sakralraums (*simultaneum exercitium religionis*) und seinen entsprechenden Rechtsstatus. Eine vergleichbare Terminologie leuchtet im 19. Jahrhundert in Baden in der *christlichen Simultanschule* und in der Errichtung eines *simultanen*, das heißt für das gesamte damalige Schulwesen zuständigen, *Oberschulrats* im Jahr 1862 auf.<sup>9</sup> Aus dem allgemeinen Wortschatz ist das Adjektiv „simultan“ mitt-

---

<sup>4</sup> Josef Schmitt, Simultankirchenrecht im Großherzogtum Baden (einschließlich des Altkatholikenrechts) unter der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs. Ortsgeschichte, Rechtsgeschichte und systematischer Teil, Karlsruhe 1909.

<sup>5</sup> Vgl. Michael Frisch, Simultankirchen, in: Michael Germann u. a. (Hgg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., im Erscheinen; vgl. bereits Wilhelm Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Teil 1, Leipzig 1894, 405ff.; Schmitt, Simultankirchenrecht (wie Anm. 4).

<sup>6</sup> Otto Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, 2. Aufl., Göttingen 1978, 128.

<sup>7</sup> Georg Spohn, Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protest. Kirche im Großherzogtum Baden. Erste Abtheilung: Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung, Karlsruhe 1871, 45.

<sup>8</sup> Als Beispiel aus der Oberrheinregion sei Birlenbach im Niederelsass genannt (Trimultaneum von 1785–1899), vgl. Bernard Weigel, Le pays de Wissembourg, Strasbourg 2004, 21. Die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Trimultaneums bestanden im Niederelsass aufgrund der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung gar nicht so selten, vgl. Raymond Hiebel u. a. (Hgg.), Schleithal. Le village plus long d'Alsace, Strasbourg 1999, 282.

<sup>9</sup> Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen, hrsg. vom Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenjubiläum

lerweile verschwunden und durch „gemeinschaftlich“ oder „multi“(-konfessionell) ersetzt worden. Gleichwohl bezeichnet nur das Wort „Simultaneum“ einen religionsrechtlichen *terminus technicus*. Zuweilen wird er auch mit dem Begriff „paritätische Kirche“ wiedergegeben.<sup>10</sup>



Abb. 61:  
Ehem. Simultankirche Birlenbach im Elsass  
(Foto: Uwe Kai Jacobs, 2014)

Simultaneen in der Nutzung der Parochialkirche waren – nicht zuletzt im deutschen Südwesten – nach dem Ende der Religionskriege verbreitet. Einige katholisch/altkatholische Simultaneen entstanden erst nach 1873.<sup>11</sup> Neben Preußen war es der badische Staat, der den Mitgebrauch von Kirchen durch die Altkatholiken per Gesetz regelte<sup>12</sup> und damit die altkatholische Kirche „freundlich unterstützte“.<sup>13</sup> Doch war diesen Simultaneen keine lange Zukunft beschieden.<sup>14</sup> Daraus den Schluss zu ziehen, es hätte sich um eine kirchenhistorische Petitesse gehandelt, wäre trügerisch. Das Gegenteil ist historisch richtig. Gerade in Kurpfalz und Baden steht das Rechtsinstitut

---

1996 (Bearbeiter: Gerhard Schwinge), Karlsruhe 1996, 234f.

<sup>10</sup> Vgl. Gerhard Sommer, Ökumene in Reinkultur, in: Die Rheinpfalz [Ausgabe für die Südpfalz] vom 15.4.2017, o. S.

<sup>11</sup> Christoph Link, Staat und Kirche in der neueren Geschichte. Fünf Abhandlungen, Frankfurt am Main 2000, 92.

<sup>12</sup> Artikel 4 Bad. Ges. die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend vom 15.6.1874, GVBl. für das Großherzogtum Baden Nr. XXIII/1874, 277f.

<sup>13</sup> Hans-Georg Wehling, Baden-Württemberg: Zur Geschichte eines jungen Bundeslandes, in: Reinhold Weber u. a. (Hgg.), Baden-Württemberg. Gesellschaft, Geschichte, Politik, Stuttgart 2006, 9–32, Zitat: 26.

<sup>14</sup> Kahl, Lehrsystem (wie Anm. 5), 407.

des Simultaneums für heftige staatliche Reaktionen auf religiöse Entwicklungen nach 1517 (konfessionelles Zeitalter) bzw. nach 1870 („ultramontaner“ Katholizismus).

Einige evangelisch/katholische Simultanea haben sich bis in die Gegenwart erhalten, darunter in der Region bekannte Beispiele wie in Neustadt an der Weinstraße<sup>15</sup> oder in Mosbach (Nordbaden) und weniger bekannte Beispiele wie in Schutterzell in der Ortenau.<sup>16</sup> In der Melanchthonstadt Bretten wiederum ist das ehemalige Simultaneum noch an der heutigen Baugestalt von Kirche und Gemeindesaal ablesbar. Die Dimension, die das Rechtsinstitut des Simultaneums einst in Baden entfaltete, wird anhand dieser wenigen Beispiele aber nicht deutlich; betroffen waren – jedenfalls nach einer Mitteilung in der kirchenhistorischen Literatur – etwa zweihundertvierzig Kirchengebäude.<sup>17</sup> Angesichts der zersplitterten territorial-konfessionellen Landschaft Badens in der nachreformatorischen Zeit erscheint diese Zahl durchaus plausibel. Als Beispiele für frühere Simultaneen auf badischem Gebiet mögen Weingarten<sup>18</sup> nördlich von Karlsruhe und Sinsheim<sup>19</sup> im Kraichgau dienen. Sowohl das Mosbacher<sup>20</sup> als auch das Schutterzeller Simultaneum<sup>21</sup> sind gut dokumentiert, worauf an dieser Stelle verwiesen werden kann. Schutterzell ist das letzte verbliebene von sechs Simultaneen, die noch 1928 in der Ortenau gezählt wurden.<sup>22</sup>

Wie äußerte sich ein Simultaneum baulich? Bei Simultankirchen war, beziehungsweise ist meistens das Hauptschiff (Langhaus) der evangelischen, der Chor der katholischen Gemeinde vorbehalten. Beide Gebäudeteile können durch eine raumhohe Trennwand voneinander geschieden sein („Scheidewand“), so dass auch unterschiedliche Eingänge zu den Teilkirchen bestehen (müssen). Im Grunde handelt es sich um die Umnutzung eines historischen Kirchengebäudes zu zwei Kirchen unter einem First, bei getrenntem Eigentum oder Alleineigentum einer Konfession und Gebrauchsrecht der anderen Konfession.<sup>23</sup> Diese Konstruktion entsprang der Raumnot und keinem religiösen Programm seitens der Kirchen, wohl aber einem religions- und finanzpolitischen Programm des Staates im konfessionellen Zeitalter.

---

<sup>15</sup> Simultaneum seit 1708; vgl. Felix Mader (Hg.), *Die Kunstdenkmäler in Bayern. Regierungsbezirk Pfalz; I. Stadt und Bezirksamt Neustadt A. H.* (Bearbeiter: Anton Eckardt), München 1926 (Nachdr. 1979), 47.

<sup>16</sup> Helmuth Meerwein (Hg.), *Gemeindefach der Evangelischen Landeskirche in Baden*, 4. Lfrg., Karlsruhe 1961, 430f. (Abb.); heute: Neuried-Schutterzell.

<sup>17</sup> Dieter Haas u. a., *Unterwegs durch die Zeiten. Lesebuch zur badischen Kirchengeschichte*, Karlsruhe 1996, 130.

<sup>18</sup> Georg Dehio, *Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler: Baden-Württemberg I; Regierungsbezirke Stuttgart und Karlsruhe*, München 1993, 839.

<sup>19</sup> Ebd., 720.

<sup>20</sup> Albrecht Ernst, *Vom Stein des Anstoßes zum Zeichen der Ökumene. Die Trennmauer von 1708 in der Mosbacher Stiftskirche*, in: *JBKRG 3* (2009), 263–277 (Grundriss: 275); Jörg Widmaier, *Nicht auf Glauben allein gebaut. Kulturdenkmale der Reformation in Baden-Württemberg*, in: *Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt der Landesdenkmalpflege 1/2017*, 3–8 (Grundriss: 4); *Evangelische Stiftsgemeinde/Katholische Kirchengemeinde, Mosbach* (Hgg.), *Offene Türen für die Ökumene. Eine Jubiläumsschrift zum ersten Jahrestag der Maueröffnung in der Stiftskirche St. Juliana in Mosbach*, Mosbach 2009.

<sup>21</sup> Daniela Nußbaum-Jacob, *Michaelskirche in Schutterzell: eine der letzten Simultankirchen in Baden*, in: *Geroldsecker Land 55* (2013), 123–131.

<sup>22</sup> U. Ludwig, *Die Ortenau*, in: *Evang. Pfarrverein in Baden* (Hg.), *Kirche und Heimat. Ein Buch von der evangelischen Kirche in Baden. Festgabe zum Deutschen Evang. Pfarrertag in Karlsruhe 1928*, Karlsruhe 1928, 78–95, hier: 93.

<sup>23</sup> Adalbert Erler, *Kirchenrecht*, 5. Aufl., München 1983, 159.

In Dorfkirchen war und ist eine andere Lösung als der „Mauerbau“ zu beobachten: Zwei Altäre, ein katholischer und ein evangelischer, stehen im Kirchenschiff oder im Chorbereich. Die baulichen Lösungen dafür sind vielfältig: Teils stehen die Altäre hintereinander, der katholische Hochaltar in der Chorapsis, der evangelische Altar am Scheitelpunkt von Langhaus und Chor (Siebeldingen, Südpfalz),<sup>24</sup> teils war der evangelische Altar an die Seitenschiffswand gerückt und der katholische Hochaltar dominierte die Blickachse der Gemeinde nach Osten (Gleisweiler, Südpfalz).<sup>25</sup> *Zeitliche* Trennung der Religionsausübung statt *räumlicher* Trennung – so lässt sich der Unterschied zwischen Einraum- und Zweiraumsimultaneen auf den Punkt bringen. Übrigens finden sich in der Südpfalz noch heute einige Beispiele für praktizierte Simultaneen.<sup>26</sup> In der gesamten Pfalz sind es immerhin vierzehn.<sup>27</sup>

Und es gab noch eine andere Lösung für Einraumsimultaneen, nämlich den Altar auf Rollen! Das betraf nur den vergleichsweise leichten, meist hölzernen evangelischen Altar, nicht den katholischen Hochaltar, der nicht rollfähig war. Wurde die Heilige Messe gefeiert, wurde der evangelische Altar aus dem Blickfeld der katholischen Gläubigen an die Seite des Kirchenschiffs gerollt. Das mutet ein wenig wie ein billiger Kulissenwechsel an, aber eine Portion Pragmatismus wird zur hohen Kunst der Simultaneen gehört haben. Historische Altäre auf Rollen sind, bezogen auf unsere Region, in Landau in der Pfalz<sup>28</sup> und in Niederbronn-les-Bains im Nordelsass<sup>29</sup> sowie darüber hinaus<sup>30</sup> belegt.

### III. Inhaltliche Aussagen

Eine inhaltliche Programmatik eignete nur ganz wenigen Simultaneen, die bewusst verschiedene Konfessionen – oder eine Konfession verschiedener Sprache und Herkunft – unter einem Dach im Rahmen eines Neubaus vereinigen wollten. So die Wallonisch-Niederländische reformierte Kirche in Hanau am Main (1600–08), die nach

<sup>24</sup> Abb. bei Uwe Kai Jacobs, Altarschranken und Altarumgang in protestantischen Kirchen der Pfalz, in: BPfKG 74 (2007), 205–218, Abb. 4.

<sup>25</sup> Historische Abb. ebd., Abb. 1.

<sup>26</sup> Vgl. den Abschnitt über Simultaneen bei Steffen Schramm (Hg.), Räume lesen. Streifzüge durch evangelische Kirchen der Pfalz, Speyer 2008, 115–123; Sommer, Ökumene (wie Anm. 10).

<sup>27</sup> Protestantischer Kirchenbezirk Bad Bergzabern u. a. (Hgg.), Chemins de la réconciliation; Wege der Versöhnung. Guide transfrontalier à la découverte des églises d'alsace du nord et du palatinat du sud; Grenzüberschreitender Kirchenführer durch Nordelsass und Südpfalz, Bad Bergzabern 2008, 39.

<sup>28</sup> Th.[...?] Gumbel, Denkschrift über die Stiftskirche und die protestantische Kirchengemeinde Landau, Landau 1915, 20; historische Abb. aus der Zeit des Simultaneums bei Uwe Kai Jacobs, Altarschranken im protestantischen Kirchenbau der Pfalz. Kirchenhistorische, liturgische und kirchenrechtliche Bemerkungen, BPfKG 69 (2002), 117–132, Abb. 7.

<sup>29</sup> Das geht aus Infotafeln im Inneren der Kirche St. Jean hervor (Simultaneum von 1691–1886).

<sup>30</sup> Bernhard Vogler, Simultaneum, in: TRE, Bd. 31, Berlin u. a. 2000, 280–283. Der evang. Altar auf Rollen erlebt zurzeit eine Renaissance; der restaurierte Altar von 1699 in der Kirche Sainte Aurélie, Strasbourg, wurde jüngst mit einer im Sockel versteckten Rollenmechanik ausgestattet, um ihn, etwa für Konzerte, zur Seite zu rollen, vgl. Dagmar Gilcher, 500 Jahre Reformation: Sainte Aurélie in Straßburg, „Die Rheinpfalz“, Ausgabe [für die Südpfalz] vom 18.2.2017 (o. S.), mit Abb.

ihrer Zerstörung im Zweiten Weltkrieg nur teilweise wieder aufgebaut wurde. Das Programm der miteinander – wie zwei sich schneidende Kreise – verschränkten Teilbauten lässt sich aber noch heute an der Ruine und dem Teilwiederaufbau ablesen.<sup>31</sup>



Abb. 62:  
Ehemalige Wallonisch-niederländische reformierte Kirche in Hanau (Foto: Uwe Kai Jakobs, 2012)

In diese Kategorie wird auch die Konkordienkirche in Mannheim einzuordnen sein, jedenfalls in ihrer ursprünglichen Form. Sie wurde bewusst – nach mehreren Anläufen, die auch die Idee eines Trimultaneums verfolgten – als Doppelkirche für die wallonisch-reformierte und für die deutsch-reformierte Gemeinde errichtet.<sup>32</sup> Der gemeinsame Turm stand zwischen beiden, nicht ganz symmetrisch ausgefallenen Kirchenhälften.<sup>33</sup>

Als Variante des Simultaneums können auch ökumenische Gemeindezentren angesprochen werden, sofern sie einen gemeinsamen Kirchensaal haben. Sie spiegeln die ökumenische Offenheit in Deutschland, vor allem auf der Gemeindeebene, wider. Ein badisches Beispiel liefert die Petrus-Paulus-Gemeinde in Freiburg: ein evangelisch-anglikanisch-tamilisches Trimultaneum kraft privatrechtlicher Vereinbarung.<sup>34</sup>

---

<sup>31</sup> Georg Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler: Hessen, 2. Aufl., München/Berlin 1982, 388.

<sup>32</sup> Dehio, Baden-Württemberg I (wie Anm. 18), 501; Udo Wennemuth, Überlieferung und Erinnerungskultur der französisch-reformierten Gemeinde in Mannheim, in: JBKRG 2 (2008) 133–143.

<sup>33</sup> Abb. bei Wennemuth, Überlieferung (wie Anm. 32), 137.

<sup>34</sup> Yvonne Weik, Unter einem Dach: Im neuen Petrus-Paulus-Gemeindezentrum wohnen drei Gemeinden, Badische Zeitung vom 29.11.2014 (Onlineausgabe, aufgerufen am 13.3.2017).

## IV. Auflösung von Simultaneen

Berichte über Streit in der Praxis der Simultaneen sind Legion und müssen hier nicht wiederholt werden.<sup>35</sup> In historischer wie aktueller Erinnerung sind überdies die Empfindlichkeiten, die das Nebeneinander der Konfessionen in der wohl berühmtesten Simultankirche der Christenheit auszulösen pflegt, nämlich der Grabeskirche zu Jerusalem, an der nicht weniger als sechs Religionsgemeinschaften<sup>36</sup> Besitzrechte ausüben.

Kontroversen, Empfindlichkeiten und die allgemeine Bevölkerungsentwicklung, aber auch die veränderte Wirtschaftskraft am Ende des 19. Jahrhunderts und in der Zeit des Nachkriegs-„Wirtschaftswunders“ ab 1948 haben in Deutschland zur Auflösung vieler Simultaneen geführt. Bemühungen dazu gab es schon weitaus früher. Belegt ist dies für das erwähnte Landauer Simultaneum seit den 1830er Jahren.<sup>37</sup>

Ein historisches Beispiel für das mühevoll Ende eines Simultaneums in Baden bietet die Heiliggeistkirche in Heidelberg. Die Trennwand zwischen Chor und Hauptschiff wurde vorübergehend schon zweifach, endgültig aber erst 1936 niedergelegt, worum sich auf Seiten der Landeskirche kein Geringerer als der leitende Jurist Otto Friedrich gekümmert hatte. Die evangelische Gemeinde übernahm das gesamte Gebäude.<sup>38</sup> An der Ablösungsvereinbarung beteiligten sich neben der Stadt Heidelberg nicht weniger als sieben religiöse Organisationen dreier christlicher Konfessionen.<sup>39</sup> Die in der Barockzeit in die Umfassungsmauern des wieder katholisch gewordenen Chores<sup>40</sup> eingebrochenen Zugangstüren bestehen noch heute und lassen das frühere Simultaneum an der Baugestalt von außen wie innen deutlich werden, was auch für die jüngst erfolgte Kennzeichnung der Stelle der Trennwand im Kircheninneren gilt.<sup>41</sup> Das einst mühsam überwundene Simultaneum wird zum Erinnerungsort (Abb. 63).

---

<sup>35</sup> Vogler, Simultaneum (wie Anm. 30), 282f.

<sup>36</sup> Griechisch-orthodoxe, römisch-katholische, armenisch-apostolische Kirche und seit dem 19. Jh. zusätzlich die syrisch-orthodoxe, äthiopisch-orthodoxe und die koptische Kirche.

<sup>37</sup> Katholische Kirchenstiftung St. Maria/Landau (Hg.), 100 Jahre Marienkirche Landau 1911–2011, o. O. u. o. J., 14.

<sup>38</sup> Otto Friedrich, Der Erwerb der Heiliggeistchorkirche für die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg, in: Eberhard Zahn, Die Heiliggeistkirche zu Heidelberg. Geschichte und Gestalt, Karlsruhe 1960, 169–181.

<sup>39</sup> Text der Vereinbarung ebd., 178–181.

<sup>40</sup> Den Chor hatten die Katholiken erhalten, das Langhaus, den Turm und die Glocken die Reformierten, jedoch sollte die Benutzung des Turmes und der Glocken beiden Konfessionen gemeinsam sein, vgl. Zahn, Heiliggeistkirche (wie Anm. 38), 59. Nach 1874 wurde der Chor den Altkatholiken zur Nutzung übergeben.

<sup>41</sup> Werner Keller, Die Heiliggeistkirche zu Heidelberg und ihre Kirchenfenster, 5. Aufl., Heidelberg 2012, 14 (Abb.).

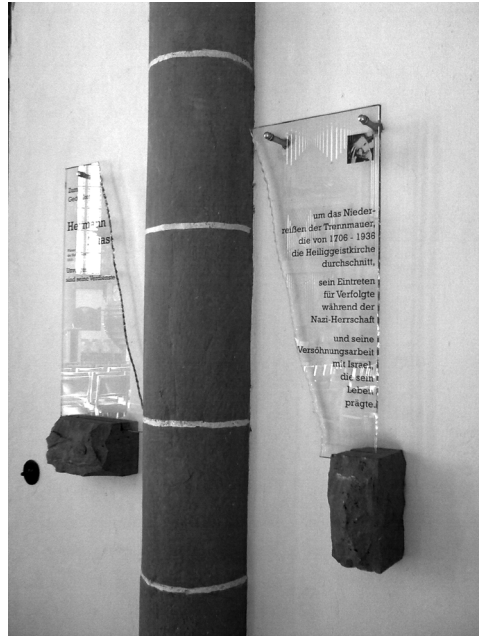


Abb. 63:  
Erinnerungstafel an die Trennwand zur Heilig-  
geistchorkirche (Foto: Uwe Kai Jacobs, 2016)

Apropos Erinnerungsort: In gewisser Hinsicht gilt das auch für den im Jahr 2008 erfolgten Durchbruch der Trennwand zwischen dem evangelischen und dem katholischen Teil der ehemaligen Stiftskirche in Mosbach; die seit 1708, also über dreihundert Jahre lang, bestehende<sup>42</sup> bauliche Trennung ist durchbrochen, es gibt einen Durchgang, aber die Trennmauer ist geblieben. Der Mauerdurchbruch hat sich als Durchbruch für die Ökumene vor Ort ausgewirkt.<sup>43</sup>

Wie im Falle der Heiliggeistkirche in Heidelberg, so markieren die 1930er Jahre auch für die Stiftskirche in Bretten eine Zäsur: Das Simultaneum fand sein Ende, der bis dahin den Katholiken vorbehaltene Chor wurde evangelisches Gemeindehaus.<sup>44</sup>

Der Bauboom im deutschen Kirchenbau zwischen 1900 und 1960 wurde auch durch die Aufgabe Hunderter von Simultaneen und den entsprechenden Neubaubedarf (vgl. Stiftskirche Landau in der Pfalz 1893, Neubau von St. Maria ebd. 1910) gespeist. Das zeitgenössische katholische Kirchenrecht begünstigte diese Entwicklung. Denn der Codex Iuris Canonici (CIC) von 1917 missbilligte Simultaneen. Can. 823 § 1 CIC lautete: *Non licet Missam celebrare in templo haereticorum vel schismaticorum, etsi olim rite consecrato aut benedicto.*<sup>45</sup>

<sup>42</sup> Dehio, Baden-Württemberg I (wie Anm. 18), 543; Widmaier, Nicht auf Glauben allein gebaut (wie Anm. 20), 4 (simultan seit 1685, Trennmauer seit 1708).

<sup>43</sup> Ernst, Vom Stein des Anstoßes (wie Anm. 20), 264, 274.

<sup>44</sup> Dehio, Baden-Württemberg I (wie Anm. 18), 99.

<sup>45</sup> Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus, Vatikan 1948.



In einem Gotteshaus von – aus katholischer Sicht – Häretikern oder Schismatikern durfte die Heilige Messe nicht zelebriert werden, auch wenn das Gotteshaus früher ordnungsgemäß geweiht worden war. Das betraf alle vorreformatorischen Kirchen. Vielleicht war hierbei die (absplattende) Gründung der altkatholischen Kirche mit im Blick. Die Kanonistik kommentierte seinerzeit can. 823 CIC mit den Worten: *Somit ist der Simultangebrauch von Kirchen grundsätzlich verworfen.*<sup>46</sup>

Geduldet war er nur bis zu dessen Ablösung.<sup>47</sup> Recht ähnlich dachte auch die badi-sche Landeskirche.<sup>48</sup> Auch diese kirchenpolitische Haltung wird das Ende der Simultaneen vorangetrieben haben. Der geltende CIC 1983 enthält keine entsprechende Vorschrift mehr.

## V. Ende der Geschichte?

Gehört seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts das alte staatskirchenrechtliche Simultaneum – bis auf vergleichsweise geringe Reste – der Vergangenheit an, so gewinnt in jüngerer Zeit eine andere Form von „Simultaneen“ an Schub: christlich/profan, und zwar in östlichen Gliedkirchen der EKD. Dort, wo eine historische Dorfkirche der (meist evangelischen) Kirchengemeinde zu groß geworden ist und sie die Last der Bauunterhaltung nicht mehr schultern kann, haben sich zuweilen Kooperationen mit der politischen Gemeinde ergeben. Beide Seiten nutzen das Kirchengebäude im Wechsel, mal als gottesdienstliches Gebäude, mal als profanen Veranstaltungsraum für Lesungen, Konzerte, Vorträge, die nicht von der Kirchengemeinde veranstaltet werden. Das wird als Gewinn für beide Partner beschrieben.<sup>49</sup> Und die Kirche bleibt sprichwörtlich im Dorf, ist nicht dem schleichenden baulichen Untergang geweiht.<sup>50</sup>

Auch so mancher Kirchengemeinde in den westlichen Bundesländern dürfte inzwischen der Mantel des Kirchenschiffs zu groß geworden sein. So ist manche kleine Kirchengemeinde durchaus dankbar, wenn sie sich in einer noch existenten Simultangemeinschaft befindet und die Unterhaltungskosten für Dach und Fach des Kirchengebäudes nicht alleine schultern muss.<sup>51</sup> Ob künftig neue Simultaneen, nun auf freiwilliger Basis, zu erwarten sind? Wendet sich quasi das Blatt? Das Zusammenrücken unter einem Dach kann eine gewisse Tradition für sich beanspruchen, zum Beispiel in der Kriegs- und Nachkriegszeit. Der Kirchenrechtler Adalbert Erler hat hierzu festgehalten: „Angesichts der vielen Verluste an Kirchen durch Bombenschäden gewähren

---

<sup>46</sup> Eduard Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. I, 4. Aufl., Paderborn 1934, 405.

<sup>47</sup> Ebd.; vgl. ferner Heinrich J. F. Reinhardt, Simultaneum, in: LThK, Bd. 9, Freiburg u. a. 2000, 615f.

<sup>48</sup> Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 6), 506.

<sup>49</sup> Dorothea Heintze, Ein ungewöhnlicher Vertrag rettet die Kirche, in: Stiftung KiBa aktuell, Ausgabe Herbst 2004, 4–6.

<sup>50</sup> Davon zu unterscheiden sind die ehemalige profane bzw. öffentliche Funktion und Teilnutzung des Kirchengebäudes, die sich – vor allem im Mittelalter – aus der damaligen Ungeschiedenheit von Staat (Obrigkeit) und Kirche erklären.

<sup>51</sup> Genau dies wird aus der Südpfalz berichtet, vgl. Sommer, Ökumene (wie Anm. 10).

sich die Konfessionen seit 1945 in großzügiger Weise Gastrecht. Hier tauchen Simultaneum und ‚communicatio in sacris‘ in neuen Formen auf.<sup>52</sup>

Rechtsdogmatisch kann allerdings in Zweifel gezogen werden, ob hierfür der Begriff des Simultaneums noch angemessen ist, wird doch vertreten, dass ein Simultaneum nicht zeitlich befristet, sondern dauerhaft angelegt sein müsse.<sup>53</sup> Ohne bestandsichernden Rechtsakt sei die Einräumung der Mitbenutzung kein Simultaneum.<sup>54</sup> Das dürfte aber einer Übertragung des Begriffes auf eine zumindest vergleichbare – und inzwischen ebenfalls historische – Praxis nicht entgegenstehen. Für die damalige Usance seien konkrete Beispiele genannt, und zwar zunächst der Wetzlarer Dom, seinerseits bereits eine Simultankirche. Als der den Katholiken überlassene Chor 1944 schwer beschädigt wurde, überließ die evangelische Gemeinde den ihr zustehenden Teil des Domes der katholischen Gemeinde.<sup>55</sup> Das zweite Beispiel führt wieder nach Karlsruhe: Die evangelisch-lutherische Simeonkirche wurde von 1948–53 „multi-konfessionell“ genutzt und diente vielen ausgebombten Kirchengemeinden als provisorische Gottesdienststätte.<sup>56</sup>

## VI. Ausblick

Wie jeder Sakralbau, so spricht auch ein Simultangebäude die Formensprache seiner Entstehungs- oder Einrichtungszeit. Manche aktuellen Simultaneen sind formreduzierte, fast piktogramatisch wirkende Räume in Verkehrs- und Besucherzentren, vor allem auf internationalen Flughäfen oder in Fußballstadien, mit reduzierter Sakralität, konzipiert für Menschen „unterwegs“. *Form follows function*.

Das gilt auch für Simultaneen. Mag ihre ursprüngliche, vor Jahrhunderten von der Obrigkeit erzwungene Existenz ein Auslaufmodell sein, die Idee lebt fort, gewandelt in ökumenischer oder ökonomischer Einsicht. Mag der historische Terminus des Simultaneums aus der Zeit der religionsrechtlichen Parität seine eigene Aura haben und ambivalente Erinnerungen auslösen, der Sache nach lebt der Gedanke fort, dass sich Gemeinden – oder Menschen außerhalb parochialer Zusammenhänge – verschiedener, aber einander verbundener Konfession in *einem* Hause zu Gebet und Andacht versammeln können, wie dies bei kleineren christlichen Religionsgemeinschaften schon Pra-

---

<sup>52</sup> Erler, Kirchenrecht (wie Anm. 23), 159. Für Baden siehe Joachim Maier, Not lehrt Umdenken. Lehrjahre der Ökumene für die Badische Landeskirche und das Erzbistum Freiburg, in: Udo Wennemuth (Hg.), Unterdrückung – Anpassung – Bekenntnis. Die Evangelische Kirche in Baden im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit (VVKGB 63), Karlsruhe 2009, 395–413 (hier: 398ff.: Simultangebrauch von Kirchen).

<sup>53</sup> Burghard Winkel, Kirchengebäude, in: Hans Michael Heinig/Hendrik Munsonius (Hgg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Aufl., Tübingen 2015, 120. Zwingend erscheint diese Position nicht. Nach Frisch, Simultankirchen (wie Anm. 5), beschreibt „Simultaneum“ eher einen Sachverhalt als ein Rechtsinstitut.

<sup>54</sup> Harm Klüeting, Simultaneum, in: RGG, 4. Aufl., Bd. 7, Tübingen 2004, 1330.

<sup>55</sup> H. K. Zimmermann, Der Dom zu Wetzlar, Berlin 1948, 16.

<sup>56</sup> Frank, Kirchen (wie Anm. 2), 73.

xis ist.<sup>57</sup> Fast visionär mutet daher in der Rückschau an, was Albert Schweitzer im Jahr 1954 – in seiner Dankesrede für die Verleihung des Nobelpreises – über das Simultaneum in der elsässischen Pfarrkirche seiner Kindheit (Günsbach), also aus der Zeit des deutschen Kaiserreiches, bemerkte: *Noch eins habe ich aus der protestantischen und zugleich katholischen Kirche ins Leben hinausgenommen: religiöse Versöhnlichkeit. Die aus einer Herrscherlaune Ludwigs XIV. entstandene evangelisch-katholische Kirche ist mir mehr als eine merkwürdige geschichtliche Erscheinung; sie gilt mir als Symbol dafür, daß die konfessionellen Unterschiede etwas sind, das bestimmt ist, einmal zu verschwinden. [...] Ich möchte wünschen, daß alle noch beiden Konfessionen gemeinschaftlichen Kirchen des Elsasses als solche erhalten bleiben, als eine Prophezeiung [!] und eine Mahnung auf die Zukunft der religiösen Eintracht, auf die wir den Sinn gerichtet halten müssen, wenn wir wahrhaft Christen sind.*<sup>58</sup>

*Ut omnes in uno templo sint?*

Das Thema bleibt also aktuell. Simultaneen können als innerkirchliche Mahnung verstanden werden („wenn wir wahrhaft Christen sind“). Simultaneen können in Erinnerung rufen, welche Auswirkungen es haben kann, wenn der Staat als religionspolitischer Akteur auftritt und Partei ergreift. Auch hierfür ist Schweitzers Rede einschlägig: „Herrscherlaune“. Ob der moderne religiös-weltanschaulich neutrale Staat, in dem seit 1919 *keine Staatskirche besteht*<sup>59</sup>, davor ganz gefeit ist? Heute scheint weniger Schweitzers Losung der „religiösen Versöhnlichkeit“ Gehör zu finden als vielmehr der Ruf nach den Grenzen religiöser Toleranz. Das mag seine Berechtigung haben. Scheidewauern, seien sie aus Stein oder aus Gedanken, zwischen Konfessio-

<sup>57</sup> Vgl.: Altkatholiken/Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (Katharinenkapelle, Landau in der Pfalz); Altkatholiken/Anglikaner (Altkatholische Christi-Auferstehungs-Kirche, Karlsruhe, jedenfalls in den 1990er Jahren). Als Kuriosum wird im Schrifttum ein Heidelberger Usus geschildert: „In der ehemaligen Chapel der US-Streitkräfte des Mark-Twain-Village befindet sich ein sogenannter Dreh-Heiliger. Diese Heiligenfigur ist zu einer Kreuzdarstellung wandelbar oder ganz abnehmbar, insoweit ist die Kapelle ‚religionsneutral‘“, Katrin Schütz, Editorial, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt der Landesdenkmalpflege 1/2017, 2; Widmaier, Nicht auf Glauben allein gebaut (wie Anm. 20), 4 (Abb. 3).

<sup>58</sup> Zitiert nach: Matthias Schröder, Gott loben – Wand an Wand. Simultankirchen mit Trennmauern gestern und heute, in: Mathias Gaschott/Jochen Roth (Hg.), Vestigia II. Aufsätze zur Kirchen- und Landesgeschichte zwischen Rhein und Mosel. Gewidmet Bernhard H. Bonkhoff, Regensburg 2013, 239–272, Zitat: 268).

Als weitere Beispiele neben Günsbach (frz. Gunsbach, Oberelsass) für elsässische Simultankirchen seien genannt:

- a) Strasbourg, Saint-Pierre-le-Vieux (simultan ab 1683);
- b) Sultz-sous-Forets (simultan 1696–1909), vgl. zu a) und b) Dominique Tournel-Harster u. a., Dictionnaire des monuments historiques d’Alsace, Strasbourg 1995, 431, 464;
- c) Steinseltz (simultan 1729–1899), vgl. Weigel, Le pays de Wissembourg (wie Anm. 8), 40f.;
- d) Birlenbach, vgl. ebd., 21;
- e) Colmar, Saint-Matthieu (simultan 1715–1937), vgl. P. Fleck u. a., Routier des sites chrétiens: Alsace, Strasbourg 1999, 62;
- f) Échery, Église simultanée de Saint-Pierre-sur-l’Hate, vgl. ebd., 78;
- g) Reipertswiller, Église simultanée Saint-Jacques-le-Majeur, vgl. ebd., 180. Insgesamt soll es im Elsass noch fünfzig Simultankirchen geben, vgl. Kirchenbezirk Bad Bergzabern (wie Anm. 27), 39.

<sup>59</sup> Art. 137 Abs. 1 Deutsche Verfassung von 1919 (WRV).

nen und Religionen sagen daher viel aus über die Befindlichkeit der Gesellschaft, ihre Fähigkeit zur Offenheit und ihren Bedarf nach Abgrenzung.

*Ut omnes unum sint?*